

SATZUNG

über die Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose in Werdohl vom 27.07.1992, in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 27.04.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), in der derzeit geltenden Fassung, des § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV.NW. S. 93), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 4 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV.NW. S. 95), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 27.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform des Übergangsheimes

Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) und Obdachlosen unterhält die Stadt Werdohl folgende Übergangsheime:

Osmecke 13 a – d und Grasacker 31 als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2

Benutzungsverhältnisse und Einweisungen

- 1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Werdohl und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- 2) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in das Übergangsheim eingewiesen.

- 3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Raumes oder ein Anspruch auf Alleinnutzung eines Raumes besteht nicht.

Dem Benutzer kann aufgrund einer Unterbringungsverpflichtung für weitere Benutzer im öffentlichen Interesse nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb des Übergangsheimes eine andere Unterkunft oder auch eine Unterkunft in einem anderen Übergangsheim zugewiesen werden.

Besteht eine Gefährdung des friedlichen Zusammenlebens innerhalb des Übergangsheimes, kann die Stadt Werdohl dem Störer nach pflichtgemäßem Ermessen ohne Einhaltung einer Frist in eine andere Unterkunft zuweisen.

- 4) Durch Einweisungsverfügung und Aufnahme in das Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Werdohl Folge zu leisten.
- 5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung, die Hausordnung oder die mündlichen Weisungen verstoßen hat.
- 6) Der Benutzer hat das Übergangsheim zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- 7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsmäßigen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenständen an einen mit der Aufsicht und Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Werdohl.

§ 3

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- 1) Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin.
- 2) Die Bürgermeisterin erlässt für das Übergangsheim eine Benutzungsordnung und eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer und die Ordnung im Übergangsheim regelt.

§ 4

- 1) Die Stadt Werdohl erhebt für die Benutzung des Übergangsheimes Benutzungsgebühren.
- 2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- 3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem an der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Werdohl.
- 7) Über die Benutzungsgebühren erhalten die Gebührenpflichtigen einen Gebührenbescheid.
- 5) Die Benutzungsgebühren sind jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats zu entrichten.
- 8) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Der Gebührensatz für einen Tag beträgt $\frac{1}{30}$ des Gebührensatzes für einen Monat.

Ein- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet bzw. verrechnet.

§ 5

1. Für die Benutzung der Übergangsheime werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.1 Osmecke 13 a

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Monat und Person 151,-- €. Diese Gebühr umfasst die Entschädigung für die Wohnraumnutzung, die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie Wassergeld und Flurbeleuchtung.

1.2 Osmecke 13 b

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Monat und Person 153,-- €. Diese Gebühr umfasst die Entschädigung für die Wohnraumnutzung, die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie Wassergeld, und Flurbeleuchtung.

1.3 Osmecke 13 c

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Monat und Person 139,-- €. Diese Gebühr umfasst die Entschädigung für die Wohnraumnutzung, die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie Wassergeld und Flurbeleuchtung.

1.4 Osmecke 13 d

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Monat und Person 144,-- € Diese Gebühr umfasst die Entschädigung für die Wohnraumnutzung, die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie Wassergeld und Flurbeleuchtung.

1.5 Grasacker 31

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Monat und Person 128,-- € Diese Gebühr umfasst die Entschädigung für die Wohnraumnutzung und die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich aller anfallenden Nebenkosten.

Kinder zahlen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres die Hälfte der Benutzungsgebühren.

§ 6

"Diese Satzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft."

II.

Die vorstehende Satzung vom 27.04.2015 über die Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose in Werdohl, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werdohl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 27.04.2015

gez.

Silvia Voßloh

Bürgermeisterin

Veröffentlicht im SV am: 30.04.2015

Außer Kraft getreten mit Wirkung vom 01.06.2017 durch Ratsbeschluss vom 08.05.2017.